
Vertragliche Bestimmungen Alexi's Kinderkrippe GmbH

1. Gültigkeit

Diese vertraglichen Bestimmungen sind ein integraler Bestandteil des Betreuungsvertrages zwischen der Alexi's Kinderkrippe GmbH (nachfolgend „Kinderkrippe“) und den erziehungsberechtigten Personen (nachfolgend „Eltern“) der zu betreuenden Kinder. Mit der Annahme des Betreuungsvertrages bestätigen die Eltern, diese vertraglichen Bestimmungen gelesen zu haben und akzeptieren diese. Die beiden Elternteile haften, sofern bei der Anmeldung nicht andersvermerkt, solidarisch für die Erfüllung des Betreuungsvertrages.

2. Aufnahme

Die Alexi's Kinderkrippe GmbH heisst grundsätzlich jedes Kind ab vier Monaten bis zum Kindergartenalter willkommen, sofern der Betrieb und die Infrastruktur dies erlaubt. Die Entscheidung für die Aufnahme eines Kindes obliegt der Geschäftsführung. Die initiale Anmeldung des Kindes erfolgt mittels Anmeldeformular und wird verbindlich, sobald der Betreuungsvertrag von den Eltern angenommen wird.

3. Betrieb

Die Alexi's Kinderkrippe GmbH ist im Besitz einer offiziellen Betriebsbewilligung des Sozialdepartements der Stadt Zürich und die Betreuung der Kinder erfolgt zu den vereinbarten Zeiten im Rahmen der kantonalen Krippenrichtlinien.

4. Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechenden Ausbildung. Es werden auch Fachfrauen und Fachmänner Betreuung (FaBe) in Ausbildung sowie Praktikanten/-innen angestellt, welche unter Aufsicht mitarbeiten.

5. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist grundsätzlich von Montag bis Freitag, von 7.30 bis 18.30 Uhr, insgesamt 240 Tage im Jahr geöffnet. Über Weihnachten und Neujahr ist die Kinderkrippe jeweils während zwei Wochen geschlossen (Betriebsferien). An den nationalen Feiertagen und den offiziellen Feiertagen der Stadt Zürich (Sechseläuten und Knabenschüssen) sowie am Freitag nach Auffahrt bleibt die Kinderkrippe den ganzen Tag geschlossen.

Das Jahresprogramm mit den aktuellen Daten wird jeweils den Eltern schriftlich mitgeteilt.

6. Bringen und Abholen

Die Kinder müssen am Morgen bis spätestens 9:00 Uhr eintreffen und sind abends jeweils bis spätestens um 18:30 Uhr abzuholen. Beim Bringen und Abholen der Kinder soll genügend Zeit eingeplant werden, damit das Krippenpersonal wichtige Informationen mitteilen und erhalten kann.

Die Betreuung und Übernahme der Aufsichtspflicht beginnt bei der Begrüssung und endet mit der Verabschiedung in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg obliegt den Eltern.

Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, ist die Kinderkrippe vorab darüber zu informieren.

Verspätetes Abholen erfordert verlängerte Arbeitszeiten und muss im Wiederholungsfall zusätzlich zur Betreuungsgebühr verrechnet werden.

7. Krankheiten, Abwesenheiten und Schliessungen

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinderkrippe nicht besuchen, da in diesem Fall keine angemessene Zuwendung gewährleistet werden kann. Erkrankt ein Kind im Verlaufe eines Betreuungstages, werden die Eltern benachrichtigt und das Kind ist schnellstmöglich abzuholen. Im Notfall ist die Kinderkrippe berechtigt, auf Kosten und Verantwortung der Eltern das Kind sofort in ärztliche Behandlung zu geben.

Bei unvorhergesehenen wie auch bei geplanten Abwesenheiten (z.B. Ferien) informieren die Eltern die Krippenleitung möglichst frühzeitig. In beiden Fällen von Abwesenheiten kann keine Rückerstattung der Betreuungsgebühren geltend gemacht werden. Auch im Falle einer (teilweisen) Schliessung der Kinderkrippe ohne eigenes Verschulden (z.B. durch behördliche Anordnung, Naturkatastrophen, Pandemien etc.) sind die Gebühren weiterhin geschuldet.

8. Kleidung

Die Eltern werden gebeten, ihr Kind spiel-, bastel- und wettertauglich anzuziehen sowie entsprechende Ersatzkleidung bereitzustellen. Damit die persönlichen Sachen nicht verloren oder vertauscht werden, sollten diese mit dem Namen des Kindes beschriftet werden.

9. Informationspflicht

Die Eltern müssen die Kinderkrippe über Besonderheiten, die für die Erziehung und Betreuung ihres Kindes wichtig sind, informieren. Insbesondere müssen Allergien, Unverträglichkeiten, Empfindlichkeiten, verschriebene Medikamente, allfällige Krankheiten des Kindes oder aktuelle, ansteckende Krankheiten im Umfeld des Kindes kommuniziert werden.

10. Versicherung und Haftung

Die Eltern sind für den Abschluss einer Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihr Kindes verantwortlich. Wird durch ein Kind Schaden verursacht, haften die Eltern bzw. deren Haftpflichtversicherung für diesen Schaden.

Die Kinderkrippe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Kleider, Spielsachen und anderer Gegenstände wie Schmuck etc. kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

11. Gebühren und Zahlungsmodalitäten

Die Höhe der Gebühren (Eingewöhnungspauschale und Betreuungsgebühren) sind im jeweiligen Betreuungsvertrag festgehalten.

Die Eingewöhnungspauschale ist zahlbar innert 15 Tagen nach Vertragsabschluss und kann nicht rückerstattet werden. Die Betreuungsgebühren sind monatlich im Voraus (spätestens bis zum 25. des Vormonates) zu begleichen. Bei Eintritt in den regulären Krippenbetrieb während eines laufenden Monats, sind die Betreuungsgebühren für diesen ersten Monat anteilmässig geschuldet.

Ab einer allfälligen zweiten Mahnung können Umtriebsentschädigungen in Rechnung gestellt werden.

Da Kinderkrippen von der Mehrwertsteuer befreit sind, verstehen sich sämtliche Gebühren exklusive Mehrwertsteuer.

12. Anpassung der Gebühren und Bestimmungen

Die Kinderkrippe behält sich das Recht vor, diese vertraglichen Bestimmungen wie auch die Höhe der Gebühren jederzeit anzupassen. Eine Anpassung der Gebühren wird den Eltern mindestens vier Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben. Sollten die

Eltern den Anpassungen nicht zustimmen, so haben diese das Recht den Betreuungsvertrag ordentlich zu kündigen.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen beider Seiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (inklusive E-Mail).

13. Anpassung der Betreuungstage

Nach Absprache mit der Geschäftsführung kann die Anzahl und/oder Auswahl der Betreuungstage während der Vertragslaufzeit angepasst werden, darf jedoch nie weniger als zwei Tage pro Woche betragen. Eine Reduktion der Betreuungstage muss mindestens drei Monate im Voraus schriftlich (inklusive E-Mail) kommuniziert werden.

Zusätzliche Betreuungstage (auch einzelne Tage) können nach Absprache mit der Krippenleitung auch kurzfristig vereinbart werden und werden separat in Rechnung gestellt. Zusatztage können bis maximal drei Monate über die offizielle Vertragsdauer hinaus gebucht werden und obliegen ebenfalls den vertraglichen Bedingungen.

14. Kündigung und Ausschluss

Ordentliche Kündigungen des Betreuungsvertrages sind schriftlich (inklusive E-Mail) auf Ende Monat, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bekannt zu geben. Die Eltern sind bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zur Zahlung der Betreuungsgebühren verpflichtet, auch wenn das Kind die Kinderkrippe nicht mehr besuchen sollte.

Nebst einer ordentlichen Auflösung kann der Betreuungsvertrag durch die Kinderkrippe fristlos aufgelöst werden, wenn Eltern wiederholt ihren vertraglich vereinbarten Pflichten nicht nachkommen. Eine deshalb erfolgte Kündigung entbindet die Eltern nicht von der Bezahlung der ausstehenden Gebühren bis zum theoretischen Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist.

Sollte der Betrieb durch wiederholtes untragbares Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, nimmt die Krippenleitung mit den Eltern Kontakt auf. Falls mit den Eltern keine Lösung gefunden wird, kann die Krippenleitung einen sofortigen Ausschluss des Kindes erwirken. Ein deshalb erfolgter Ausschluss entbindet die Eltern von der Bezahlung weiterer Gebühren, jedoch ohne ein Anrecht auf bereits bezahlte Gebühren.

15. Datenschutz

Die Kinderkrippe und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich alle mitgeteilten und aufgenommenen Informationen über die Kinder mit grösstmöglicher Diskretion zu behandeln. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtung beziehungsweise nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch die Eltern.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser vertraglichen Bestimmungen ungültig oder lückenhaft sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

17. Anwendbares Recht

Das Verhältnis zwischen der Kinderkrippe und den Eltern untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich.

Zürich, Januar 2023